

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**  
vom 31.05.2011

### **Drohender Verlust von Arbeitsplätzen bei Edeka-Nordbayern**

Die Edeka Nordbayern-Sachsen-Thüringen baut derzeit an der A 4 zwischen Chemnitz und Dresden in Berbersdorf einen neuen Logistikstandort. Aus diesem Grund gibt es Befürchtungen, dass der derzeitige Lagerstandort in Hof/Staucha geschlossen wird und am Standort Marktredwitz deutlich Personal abgebaut, wenn nicht sogar geschlossen wird.

Ich frage deshalb die Staatsregierung, ob

1. sie Erkenntnisse darüber hat, ob Edeka Nordbayern-Sachsen-Thüringen für den Lagerneubau in Sachsen Fördermittel erhalten hat oder wird?
2. sie Kenntnisse von den drohenden Arbeitsplatzverlusten hat?
3. es Möglichkeiten gibt, den möglichen Einsatz von Fördermitteln in Sachsen einzuschränken, wenn dies gleichzeitig einen Verlust von Arbeitsplätzen an anderen Standorten bedeutet?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**  
vom 11.07.2011

Zu 1.:

Ausschlaggebend für die Fördergebiete und Fördersätze der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der aktuellen Förderperiode (2007 – 2013) ist die Fördergebietskarte der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Danach sind die Stadt Leipzig sowie die Landkreise Leipzig, Nordsachsen und der ehemalige Landkreis Döbeln sogenannte vom „statistischen Effekt“ betroffene Regionen mit seit 01.01.2011 abgesenkten Höchstfördersätzen von 40 % für kleine, 30 % für mittlere und 20 % für große Unternehmen. Das restliche Sachsen ist A-Fördergebiet, in dem Investitionen kleiner Unternehmen mit 50 %, mittlerer und großer Betriebe mit 40 % bzw. 30 % gefördert werden können.

Im Rahmen der geltenden Regelungen ist die Durchführung der einzelnen Fördermaßnahmen allein Sache der einzelnen

Länder. Dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie liegen aktuell keine Informationen darüber vor, ob die in der Anfrage angesprochene Investitionsmaßnahme in Sachsen gefördert wurde oder gefördert werden wird.

Zu 2.:

Die Edeka Nordbayern-Sachsen-Thüringen betreibt in Bayern insgesamt vier Lagerstandorte in Ansbach, Marktredwitz, Schwabach und Schweinfurt. Der Logistikstandort Hof/Staucha, auf den die Schriftliche Anfrage Bezug nimmt, liegt im Freistaat Sachsen, nordwestlich von Dresden.

Nach Auskunft der Geschäftsführung der Edeka Nordbayern-Sachsen-Thüringen betrifft die Eröffnung des Logistikstandorts in Berbersdorf im Rahmen der geplanten Umstrukturierung ausschließlich die Logistik und Infrastruktur der Edeka in Sachsen und hat keinerlei Auswirkungen auf die bayerischen Lagerstandorte. Die bestehende Lagerstruktur und damit sämtliche Lagerstandorte in Bayern sollen demnach erhalten bleiben. An keinem der vier bayerischen Standorte, auch nicht in Marktredwitz, sei seitens der Geschäftsführung Personalabbau vorgesehen. Ein drohender Arbeitsplatzverlust für bayerische Standorte ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie daher nicht bekannt.

Im Übrigen haben sich die Gewerkschaft ver.di und die Edeka Geschäftsleitung laut Presseberichten darauf geeinigt, dass sämtliche Mitarbeiter der von der Schließung betroffenen sächsischen Standorte Borna und Hof/Staucha (Sachsen) in dem neuen Logistikstandort Berbersdorf weiterbeschäftigt werden.

Zu 3.:

In allen deutschen Ländern werden Fördermittel verschiedener Förderprogramme der EU, des Bundes und des jeweiligen Landes eingesetzt. Für den Einsatz dieser Fördermittel sind die jeweils geltenden Regelungen einzuhalten wie z. B. das Haushalts- und Zuwendungsrecht des Bundes oder des jeweiligen Landes, die EU-fondsübergreifenden und -spezifischen Bestimmungen, das EU-Beihilferecht u. v. a. m. Darüber hinaus liegt der Einsatz von Fördermitteln im Ermessen der einzelnen Länder.

Falls im Falle einer Förderung auch Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eingesetzt werden, sind die im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Regelungen zu beachten. Dabei enthält der Koordinierungsrahmen unter Teil II A, Ziffer 2.3.2, die sogenannte „Einvernehmensregel“. Diese besagt, dass Investitionen, die in einem sachlich/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen ver-

bundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedriger Förderintensität stehen, nur im Einvernehmen der betroffenen Länder gefördert werden können.

Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet (aufnehmendes Gebiet) nicht, kann maximal der gleiche Fördersatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte (abgebendes Gebiet) zulässig ist.